

Satzung

des Förderkreises für internationale Gemeinde-Partnerschaft NIEDERWERRN

§ 1 Name und Sitz des Förderkreises

Der Verein führt den Namen „Förderkreis für internationale Gemeinde-Partnerschaft“ und hat seinen Sitz in Niederwerrn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Förderkreises

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Begegnung und Verständigung, das Vertiefen des gegenseitigen Verständnisses für die kulturelle Eigenart der Völker und die Förderung des Gedankens der europäischen Verständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Gemeindepartnerschaft zwischen IFS/Calvados und NIEDERWERRN/Unterfranken. Dies soll vornehmlich geschehen durch Austausch der jungen Generation (Schüler, Studenten, Lehrlinge), sportliche und kulturelle Begegnungen und Pflege von Kontakten der Bürger und der Vereine auf allen geeigneten Gebieten. Politisch und konfessionell ist der Förderkreis neutral.

Der Verein ist unabhängig und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet jeweils die Vorstandschaft. Lehnt diese den Antrag ab, so muss dies begründet werden. Dem Betroffenen steht die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet.

§ 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag beträgt € 8,00 (Ehepaar € 11,00). Jedes weitere Mitglied der Familie über 16 Jahre € 2,50 mehr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in schriftlicher Form erklärt werden kann,
- den Tod,
- den Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen gegenüber dem Förderkreis eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist Beschwerde in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Der Ausschluss kann in folgenden Fällen verfügt werden:

- wegen Handlungen oder Vorkommnissen, die dem Zweck oder dem Ansehen des Förderkreises schaden oder nicht im Einklang mit dessen Aufgaben stehen;
- Nichtzahlung des Beitrages.

§ 6 Organe

Die Organe des Förderkreises sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr - möglichst zu Beginn des Kalenderjahres - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung hat im zweijährigen Rhythmus über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und die Neuwahl vorzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung befindet über Beitragshöhe, Satzungsänderungen und Auflösung des Förderkreises.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von einem Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Förderkreises mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Niederwerrn. Sie muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Förderkreises bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und drei Stellvertretern, von denen einer der 1. Bürgermeister oder, im Verhinderungsfalle, einer seiner Stellvertreter sein soll. Der zweite und dritte Stellvertreter des 1. Vorsitzenden des Förderkreises steht für kulturelle Kontakte, Übersetzungsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit jeder Art zur Verfügung. Weiterhin gehören der Vorstandschaft ein Schriftführer und ein Schatzmeister an. Die Vorstandschaft wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden zusammengerufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Förderkreis wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei seiner Stellvertreter gemeinsam.

§ 9 Beirat

Der Beirat des Förderkreises besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Jugendvertreter sollte dem Beirat angehören. Der Vorstand und der Beirat können Vertreter der Schulen, der Vereine sowie anderer gesellschaftlicher Gruppen der Gemeinde zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 10 Auflösung des Förderkreises

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Niederwerrn zur Förderung der Völkerverständigung als gemeinnützigem Zweck i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2005 beschlossen.

Niederwerrn, den 16. Februar 2005



1. Vorsitzender Horst Kranz